

Entsprechend der vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16.06.2021 gelten für die Musikschulen folgende Regelungen:

Die nachstehend genannten Regelungen treten am 17.06.2021 in Kraft und enden mit Ablauf des 14.07.2021. Mit ihnen definiert das Land Mindestanforderungen als allgemeiner Rahmen, der nachstehend auf den Bereich der Musikschulen übertragen wird. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen. Näheres hierzu siehe § 16.

Generelle Regelungen für die Musikschulen

- Musikschulen (als außerschulische Bildungseinrichtungen) dürfen nach dieser Verordnung für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Hierzu müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden.

Sonderregelungen bei Unterricht von Gruppen mit mehr als 10 Personen

- Bei einem Unterricht von Gruppen mit mehr als 10 Personen zuzüglich der Lehrkraft muss ein Anwesenheitsnachweis geführt werden. Der Anwesenheitsnachweis muss Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum und Ort des Aufenthaltes umfassen. Digitale Kontaktdatenerhebung ist zulässig. Die Daten sind der Gesundheitsbehörde im Bedarfsfall zu übermitteln und vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen (dieses gilt natürlich nicht für die Schüler- und Elterndaten als Vertragspartner der Musikschulen).
- Alle Personen, die dabei über 18 Jahre alt sind, müssen vor Zugang ein negatives Testergebnis vorlegen oder durchführen. Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 24 Stunden sein (schriftliche oder elektronische Bestätigung eines PCR-Tests, eines PoC-Antigen-Tests oder ein Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort).
- Von der Testpflicht sind entsprechend § 2 Abs. 2 alle gegen SARS-CoV-2 geimpfte Personen oder Personen mit einem Genesenennachweis ausgenommen. Sie werden auch nicht in die Berechnungen der Personenhöchstzahl einbezogen.
- Sollte der Unterricht im festen Kursverband mehr als zweimal pro Woche stattfinden, muss eine Testung mindestens zweimal wöchentlich erfolgen.

Ausnahme für Prüfungen

- Für Prüfungen gibt es unabhängig von der Anzahl der Personen keine Pflicht für Anwesenheitsnachweise und Testungen.

Keine Testpflicht bei 7-Tages-Inzidenz unter 35

- Unterschreitet die 7-Tages-Inzidenz einen Wert von 35 an 10 aufeinanderfolgenden Tagen, kann auf die Testpflicht verzichtet werden.

Allgemeine Hygienevorschriften und Abstandsregelungen

- Die Hygienevorschriften müssen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts beachtet werden.
- Notwendig ist ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen.
- Bei mehr als 10 Personen gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar. Beim gemeinschaftlichen Gesang gilt dies unter der Maßgabe eines Mindestabstandes von 2 Metern zu anderen Personen.
- Empfohlen wird eine Vermeidung von Ansammlungen von mehr als 10 Personen, insbesondere bei Warteschlangen.
- Die Abstandsregelungen sind insbesondere durch räumliche Trennungen, durch Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen, durch das Anbringen von Abstands-markierungen oder durch verstärkten Personaleinsatz sicherzustellen. Nur wenn dieses nicht möglich ist, muss eine Zugangsbeschränkung oder Einlasskontrolle erfolgen, die sicherstellt, dass sich in den

Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände nur höchstens so viele Besucher aufhalten, dass Ansammlungen von mehr als 10 Personen vermieden werden.

Mund-Nasen-Bedeckung

- Auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen der Musikschule müssen die Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Hierunter wird eine nichtmedizinische Alltagsmaske, auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tüchern, Buffs und Ähnlichem verstanden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.
- Ausgenommen von der Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs, Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
- Unberührt bleibt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen.

Hygienekonzept

- Die Musikschule muss ein Konzept erstellen, das die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt und das auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist. Die Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und weitere Auflagen zu erteilen.

Informationen

- In der Musikschule müssen Informationen zu den Schutzmaßnahmen und Abstandsregelungen gut sichtbar ausgehängt werden.

Veranstaltungen

- Professionell organisierte Veranstaltungen sind in geschlossenen Räumen mit maximal 500 und im Freien mit maximal 1000 Personen zulässig. Das vom Veranstalter eingesetzte Personal zählt nicht als Teilnehmer.
- Aller über 18-jährigen müssen ein negatives Testergebnis vorlegen.
- Die Verantwortlichen der Veranstaltung müssen einen Anwesenheitsnachweis führen.
- Auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen muss eine medizinischer Mund-Nasen-Schutz als mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) getragen werden.

Sprachliche Gleichstellung

- Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.